

BVGer E-1576/2013 vom 10. April 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1576_2013

FR: TAF E-1576/2013 du 10 avril 2013

IT: TAF E-1576/2013 del 10 aprile 2013

Regeste

Zuweisung der Asylsuchenden an die Kantone

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]).

E. 1.2

Beim Entscheid über die Zuweisung einer asylsuchenden Person an einen Kantons gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG handelt es sich um eine beim Bundesverwaltungsgericht selbständig anfechtbare Zwischenverfügung (Art. 107 Abs. 1 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 VwVG und) ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 27 Abs. 3 letzter Satz AsylG - welcher als *lex specialis* der allgemeinen Regel von Art. 106 Abs. 1 AsylG vorgeht (Art. 106 Abs. 2 AsylG) - kann der Zuweisungsentscheid nur mit der Begründung angefochten werden, er verletze den Grundsatz der Einheit der Familie.

E. 4.2

Auf den Schutz von Art. 8 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) können sich neben den Mitgliedern der Kernfamilie (Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder) auch weitere nahe Angehörige wie Onkel/Tante und Nefte/Nichte berufen, sofern eine nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung unter ihnen besteht. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung setzt eine über die eigentliche Kernfamilie hinaus gehende schützenswerte verwandtschaftliche Beziehung voraus, dass zwischen diesen Personen ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht (vgl. BVGE 2008/47 E. 4.1.1).

E. 5.1

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Voraussetzungen für einen Kantonswechsel seien nicht gegeben. Die Beziehung der Beschwerdeführerin zu ihrem Bruder beziehungsweise des Beschwerdeführers zu seinem Schwager falle nicht unter den Begriff der Kernfamilie. Darüber hinaus werde kein Abhängigkeitsverhältnis geltend gemacht. Der Wunsch, in der Nähe eines Verwandten zu leben, sei verständlich, begründe indes kein Rückkommen auf den Zuweisungsentscheid. Angesichts der geographischen Nähe sei es durchaus möglich Kontakt zu pflegen. Schliesslich sei die medizinische Betreuung in H._____ gewährleistet und könne die Behandlung von Diabetes und die Kontrolle des Cholesterins durch einen Arzt vor Ort beziehungsweise in der näheren Region vorgenommen werden.

E. 5.2

In der Rechtsmitteleingabe wiederholen die Beschwerdeführenden ihre Anliegen. Damit setzen sie sich mit der Begründung der angefochtenen Verfügung nicht auseinander und zeigen nicht auf, inwiefern der Grundsatz der Einheit der Familie verletzt sein soll. Solches ist auch nicht zu ersehen. Mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass der Bruder beziehungsweise Schwager nicht vom Begriff der Kernfamilie erfasst sind und vorliegend auch kein Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Familienmitgliedern besteht. Der Wunsch, in der Nähe des Bruders beziehungsweise Schwagers zu wohnen und insoweit von dessen Hilfe und (psychischer) Unterstützung profitieren zu können, ist zwar verständlich, stellt aber keinen Grund für einen Kantonswechsel dar. Sodann ist die medizinische Versorgung der an Diabetes leidenden Beschwerdeführenden in H._____ gewährleistet und es bestehen hinreichend Möglichkeiten für den Einkauf der erforderlichen Lebensmittel. Die Vorinstanz hat demnach das Gesuch um einen Wechsel in den Kanton G._____ zu Recht abgelehnt.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.